

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag 09. Januar 2025

Nr. 01/2025

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
01	Nachruf für Frau Bettina Bärnthol	2
02	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); - Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO -	2
03	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbescheids „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“ sowie der entsprechenden Auslegung; Vollzug des Umweltverträglichkeitsgesetzes	3
04	Stadt Kirchenlamitz; Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Änderungsbescheids „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“; Vollzug des Umweltverträglichkeitsgesetzes	4
05	Stadt Schönwald; Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Änderungsbescheids „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“; Vollzug des Umweltverträglichkeitsgesetzes	4
06	Zweckverband Kindertagesstätten Höchstädt-Thierstein; Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kindertagesstätten Höchstädt-Thierstein vom 26.11.2024	4
07	Sparkasse Hochfranken; Kraftloserklärung; Sparkassenbuch Nr. 3387538543	5
08	Tennet; Ortsübliche Bekanntmachung; Betreten der SuedOstLink-Baustellen untersagt	5

Nachruf



Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge trauert um

Frau Bettina Bärnthol

Die Verstorbene war von 2002 bis 2014 Mitglied des Kreistages Wunsiedel i. Fichtelgebirge, wo sie sich auch in verschiedenen Ausschüssen für die Belange des Landkreises und seiner Bürger einsetzte.

Der Landkreis dankt der Verstorbenen für ihren langjährigen Einsatz im Interesse der Bürgerinnen und Bürger im Fichtelgebirge und wird ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Wunsiedel, im Dezember 2024

Landkreis Wunsiedel i. Fichtegebirge

Peter Berek, Landrat

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Gz: 41-377/2024

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bay-
BO -**

Bauantrag Errichtung eines Antennenträgers (40 m Stahlgittermast) inkl. Outdoor-technik und Schotterzuwegung
Grundstück Fl. Nr. 589 Gemarkung Tröstau
Bauherr DFMG Deutsche Funkturm GmbH Georg-Elser-Straße 4, 90441 Nürnberg

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 23.12.2024 unter dem Aktenzeichen 41 – 377/2024 folgenden Bescheid erlassen:

- I. Der oben genannte Bauantrag wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.
- II. Als Antragstellerin haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage können Sie **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erheben. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

- Elektronisch:

Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz

des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw.

der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im Zimmer 1.75, eingesehen werden.

Wunsiedel, 23.12.2024
Landratsamt Wunsiedel
i. Fichtelgebirge



gez. Sellnow, Oberregierungsrätin

Nr. 03

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Gz: 41-437/2019

**Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbescheids
„Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“ sowie der entsprechenden Auslegung;
Vollzug des Umweltverträglichkeitsgesetzes**

Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 13.07.2021 hat das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge den Antrag des ZV Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg zum Bau eines Interaktiven MTB-Parks in der Gemarkung Martinlamitzer Forst-Nord genehmigt. Dieser Genehmigungsbescheid wurde nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens und auf Grundlage ergänzender Unterlagen durch den Vorhabenträger, sowie einer neuen Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 4 ff. UVPG durch Bescheid vom 17.12.2024 geändert. Der Änderungsbescheid wird hiermit gem. § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung öffentlich bekannt gemacht.

Gegenstand des Vorhabens:

Im Bereich des Großen Kornbergs soll beidseits der bestehenden Skipisten ein interaktiver Mountainbike-Park mit Trails in verschiedenen Schwierigkeitsstufen errichtet werden. Die Gesamtfläche des Projektgebietes beträgt ca. 22 ha, davon entfallen ca. 43.000 m² auf die Flächen der Trails. Teilweise sind für diese Maßnahmen Rodungen erforderlich. Seitens des ZV Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg wurde ein Betreiberkonzept erstellt, welches in die Umweltverträglichkeitsprüfung eingearbeitet und zum Inhalt der Entscheidung gemacht wurde.

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

Der Baugenehmigungsbescheid vom 13.07.2021 wird wie folgt geändert: Die überarbeitete spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung vom 30.01.2023 sowie der UVP-Bericht des Büros Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung vom 30.01.2023 und das Betreiberkonzept des Zweckverbandes Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg vom 11.07.2022 sind Bestandteile dieses Bescheides. Die Rodungserlaubnis wird gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Waldgesetz – BayWaldG – erteilt. Die erforderliche Erlaubnis von der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ – LSG-VO - für den Bau des Interaktiven Mountainbike-Parks wird gem. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Naturschutzgesetz –

BayNatSchG - ersetzt. Die für die Rodung des Waldes nach § 8 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ – LSG-VO erforderliche Befreiung wird gem. Art. 56 S. 3 BayNatSchG ersetzt.

Über die in den Anhörungsverfahren vom 29.12.2020 und 17.04.2024 erhobenen Einwendungen wird wie folgt entschieden: Die Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheids Rechnung getragen wurde bzw. soweit sie nicht in die Allgemeinverfügungen zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg der Landratsämter Hof und Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 12.07.2024 eingearbeitet wurden, zurückgewiesen.

Die Regelungen des Baugenehmigungsbescheides vom 13.07.2021, Az. 41-437/2019 gelten weiterhin, sofern sie nicht durch diesen Bescheid geändert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- **Schriftlich oder zur Niederschrift:**
Die Klage können Sie schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth.
- **Elektronisch:**
Die Klage können Sie beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und die ihm zugrundeliegenden Genehmigungsunterlagen liegen in der Zeit vom

17.01.2025 bis einschließlich 31.01.2025

im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge (Jean-Paul-Str. 9, Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Öffnungszeiten: Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr, Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr), im Landratsamt Hof (Schaumbergstr. 14, Hof, Öffnungszeiten: Montag 07:30 – 16:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 07:30 – 14:00 Uhr, Donnerstag 07:30 – 16:00 Uhr, Freitag 07:30 – 12:30 Uhr), sowie in den Städten Rehau (Martin-Luther-Str. 1, Rehau), Schwarzenbach a.d. Saale (Ludwigstr. 4, Schwarzenbach a.d. Saale), Selb (Ludwigstr. 6, Selb), Kirchenlamitz (Marktplatz 3, Kirchenlamitz), Markt-leuthen (Marktplatz 3, Markt-leuthen) und Schönwald (Schulstr. 6, Schönwald) zu den üblichen

Dienstzeiten zur Einsicht aus und können dort eingesehen werden. Hinsichtlich der Öffnungszeiten wird gebeten, die Hinweise in den jeweils ortsüblichen Bekanntmachungen der auslegenden Gemeinden zu beachten. Zudem kann der Bescheid und seine Begründung von den Betroffenen und von denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge schriftlich bzw. unter bauamt@landkreis-wunsiedel.de angefordert werden.

Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 31.01.2025) den Betroffenen und den gegenüber, die Einwendungen erhoben haben als zugestellt (Art.74 Abs. 5 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Wunsiedel, den 09.01.2025
Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

gez. Sellnow, Oberregierungsrätin

Nr. 04

Stadt Kirchenlamitz

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Änderungsbescheids „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“; Vollzug des Umweltverträglichkeitsgesetzes

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat den Baugenehmigungsbescheid vom 13.07.2021 betreffend den „Interaktiven MTB-Park mit Lernparcours“ mit Bescheid vom 17.12.2024 geändert. Eine Ausfertigung dieses Änderungsbescheides sowie die ihm zugrundeliegenden Genehmigungsunterlagen sind nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Umweltverträglichkeitsgesetz i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz auszulegen.

Die entsprechenden Unterlagen liegen in der Zeit vom

17.01.2025 bis einschließlich 31.01.2025

Bei der Stadt Kirchenlamitz zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten des Rathauses Kirchenlamitz, Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz sind:

Montag:	08.00 - 12.00 Uhr und 14.30 – 16.00 Uhr
Dienstag:	08.00 - 12.00 Uhr und 14.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 - 12.00 Uhr

Wir bitten Sie, vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme unter 09285/959-31 zu vereinbaren.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 31.01.2025) gilt der Bescheid gegenüber Personen, die Einwendungen erhoben haben und gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 und Art. 74 Abs. 5 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Kirchenlamitz, 09.01.2025

gez. Büttner, Erster Bürgermeister

Nr. 05

Stadt Schönwald

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Änderungsbescheids „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“; Vollzug des Umweltverträglichkeitsgesetzes

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat den Baugenehmigungsbescheid vom 13.07.2021 betreffend den „Interaktiven MTB-Park mit Lernparcours“ mit Bescheid vom 17.12.2024 geändert. Eine Ausfertigung dieses Änderungsbescheides sowie die ihm zugrundeliegenden Genehmigungsunterlagen sind nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Umweltverträglichkeitsgesetz i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz auszulegen.

Die entsprechenden Unterlagen liegen in der Zeit vom

17.01.2025 bis einschließlich 31.01.2025

bei der Stadt Schönwald zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten des Rathauses Schönwald sind:

Montag:	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag:	08.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	14.00 – 17:30 Uhr
Freitag:	08.00 - 12.00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 31.01.2025) gilt der Bescheid gegenüber Personen, die Einwendungen erhoben haben und gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 und Art. 74 Abs. 5 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Schönwald, 09.01.2025

gez. Klaus Jaschke, Erster Bürgermeister

Nr. 06

Zweckverband Kindertagesstätten Höchstädt-Thierstein

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kindertagesstätten Höchstädt-Thierstein vom 26.11.2024

Der Zweckverband Kindertagesstätten Höchstädt-Thierstein, zu welchem sich die Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge und der Markt Thierstein nach Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) zusammengeschlossen haben, erlässt folgende

ÄNDERUNGSSATZUNG

§ 1

Die Verbandssatzung vom 01.06.2022 (Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel im Fichtelgebirge S. 84 vom 07.07.2022, in Kraft getreten am 08.07.2022) wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Thierstein.
- § 10 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Beschlüsse über folgende Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von mehr als drei Viertel der Stimmzahl der anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte (mindestens 5 Stimmen):“

3. § 14 Abs. 3, 4 und 5 erhalten folgende neue Fassung:

(3) Die Geschäftsstelle wird durch die Geschäftsleitung geführt. Die Aufgaben werden in kaufmännische und pädagogische Bereiche aufgeteilt. Hierfür ist jeweils ein/e Geschäftsleiter/in zu bestimmen. Die Geschäftsleiter/innen vertreten sich gegenseitig. Die Bestellung erfolgt auf Widerruf.

Wird diese Aufgabe im Nebenamt von einem/r leitenden Beamten/in der Mitgliedskommunen wahrgenommen, so wird dieser/diese auf Widerruf bestellt. Gründet der Zweckverband ein Unternehmen in anderer Rechtsform, sollen der/die Geschäftsleiter/innen auch dort Geschäftsführer/innen sein.

(4) Im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben ist der/die Geschäftsleiter/in zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt. Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin regelt die Verbandsversammlung in einer zu erlassenden Geschäftsordnung.

(5) Der/die Geschäftsleiter/in hat den/die Verbandsvorsitzende/n und Vertreter/in über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten. Er/Sie hat mit ihnen insbesondere alle Maßnahmen abzustimmen, welche von grundsätzlicher Bedeutung sind oder wesentlich die Finanzwirtschaft des Verbandes berühren.

(6) Der/die Geschäftsleiter/in nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse beratend teil. Er/Sie kann verlangen, dass ihm/ihr ein Rederecht eingeräumt wird.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2025, in Kraft.

Thierstein, 26.11.2024

gez. Bauer, Erster Bürgermeister, Gemeinde Höchstädt
i. Fichtelgebirge

gez. Schobert, Erster Bürgermeister, Markt Thierstein

Nr. 07

Sparkasse Hochfranken

Aufgebot (Art. 34 ff. AGBGB)

Mit Meldung vom 13.12.2024 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3387538543 angezeigt.

Der Vorstand hat am 18.12.2024 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

gez. Maurer, Vorstand Sparkasse Hochfranken

Tennet

Ortsübliche Bekanntmachung Betreten der SuedOstLink-Baustellen untersagt

SuedOstLink-Baustellen stellen aufgrund laufender Bauarbeiten eine Gefahrenzone dar. Das Betreten der Baustellenflächen durch unbefugte Personen ist daher strengstens untersagt.

Bitte beachten Sie:

Das Betreten der Baustellen ist nur autorisiertem Personal und Personen mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.

Verstöße gegen dieses Betretungsverbot können zu Unfällen und Haftungsansprüchen führen.

Bei Zuwiderhandlung behält sich der Bauherr rechtliche Schritte vor.

Wir bitten um Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung, um die Sicherheit auf den Baustellen zu gewährleisten.

Vielen Dank für Ihre Kooperation!

Für Rückfragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Projektteam des SuedOstLink unter:

T + 49 (0)921 50740-4006

E suedostlink@tennet.eu

www.tennet.eu/de/projekte/suedostlink

